

was durch Zahlenangaben belegt wird. „Das Mehrprodukt wird dem Arbeiter mit Gewalt entzogen. Das bedeutet, daß der Arbeiter ausgebeutet wird: er produziert das Existenzminimum für sich und unterhält die Staatsmacht gegen sich“ (S. 25 f.). Diese Ausbeutung könne nur durch Änderung der Produktionsverhältnisse beseitigt werden.

Mit dem von Marx und Engels ersonnenen Schema werden „objektiv“ revolutionsreife Situationen in Polen und den anderen sozialistischen Staaten bestimmt. Reformen innerhalb des Systems müssen erfolglos bleiben. Hier würden Ursache und Wirkung verwechselt: „Die grundlegenden Widersprüche können so nicht beseitigt werden“. Dies könne nur durch eine Änderung des Systems selbst geschehen. Nach den Abschnitten „Die Entstehung der Monopolbürokratie“, „Die Wirtschaftskrise“, „Die Agrarkrise“, „Die erste anti-monopolbürokratische Revolution“ (im Oktober 1956) und „Die allgemeine Gesellschaftskrise“ sowie „Internationale Probleme der Revolution“ formulieren K. und M. auf 22 Seiten ein politisches „Programm“ unter dem beziehungsreichen Zwischentitel „Was tun?“ In acht Thesen wird dargestellt, wie die Arbeiterklasse und ihr Staat organisiert sein müssen, „damit sie selbst Herr ihrer Arbeit und deren Produkt ist“ (S. 101–113). Die wichtigsten Punkte sind: In den Fabriken ist Arbeiterdemokratie herzustellen, indem sich die Arbeiterklasse in den Betrieben in Arbeiterräten organisiert, um die Verwaltung in die eigenen Hände zu nehmen. Die Unternehmen sind zu verselbständigen, und ein „dezentralisiertes Wirtschaftssystem“ ist einzuführen. Die Gewerkschaften müssen vom Staat unabhängig werden, um ökonomische und politische Streiks organisieren zu können. Leider vermißt man eine nähere Charakterisierung des angestrebten neuen Wirtschaftssystems, das die bisherige effizienzschwache sozialistische Planwirtschaft Polens ablösen soll. Möglicherweise war dies zwei weiteren geplanten Kapiteln über die Wirtschaftspolitik vorbehalten, die jedoch wegen des Eingriffs staatlicher Organe, der Verhaftung und anschließenden Verurteilung Kurońs und Modzelewskis zu drei bzw. dreieinhalb Jahren Gefängnis nicht mehr fertiggestellt werden konnten (vgl. Einleitung S. 10). Auf Grund weniger Andeutungen ist zu vermuten, daß die Bestrebungen von K. und M. auf die Einführung einer sozialistischen Marktwirtschaft hinausliefen, ein Begriff, der jedoch nicht verwendet wird.

Die Kuroń- und Modzelewskische Theorie des Sozialismus kommunistischer Prägung stellt eine ausgezeichnete, in sich geschlossene Analyse des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems Polens dar. Sie liefert darüber hinaus Instrumente zur Erklärung wirtschaftlicher und politischer Vorgänge im gesamten kommunistischen osteuropäischen Raum wie auch Argumente für die Diskussion innerhalb der ideologischen Auseinandersetzung zwischen Ost und West.

Bonn

Gerhard Hahn

Der polnische Strafkodex (kodeks karny). Gesetz vom 19. April 1969. Übers. und mit einer Einleitung versehen von Georg Geilke. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, H. XCII.) Verlag Walter de Gruyter & Co. Berlin 1970. VIII, 100 S.

Das vorliegende Büchlein enthält eine Übersetzung des derzeit geltenden polnischen Strafgesetzbuchs vom 19. April 1969, des Einführungsgesetzes vom

selben Tage sowie des Gesetzes vom 22. Dezember 1969 über die vorübergehende Beibehaltung der Rechtskraft einiger bisheriger strafrechtlicher Vorschriften. Der Übersetzer, Georg Geilke, der als Abteilungsdirektor und Professor an der Universität Hamburg lehrt und forscht, gibt in seiner Einleitung eine kurze Übersicht über Entwicklungsgeschichte und Wirkungsbereich des neuen polnischen Strafgesetzbuchs. Von besonderem Interesse sind hierbei Hinweise auf eine gewissermaßen als „amtliche Begründung“ mit anzusehende Kennzeichnung des neuen Strafgesetzbuchs durch den Abgeordneten Zenon Kliszko im Sejm am 19. April 1969, die vom Übersetzer in den wesentlichsten Punkten mit abgedruckt wurde.

Das Strafgesetzbuch selbst umfaßt einen Allgemeinen Teil, der im wesentlichen den traditionellen Bestandteilen des Allgemeinen Teils jedes StGB entspricht. Außerdem gehören hierzu in einem eigenen Kapitel bestimmte Legaldefinitionen des polnischen Strafrechts. Im Besonderen Teil sind zusammengefaßt Bestimmungen über Straftaten gegen politische und wirtschaftliche Grundinteressen der Volksrepublik Polen sowie solche zu den traditionellen Bestandteilen des Besonderen Teils jedes StGB, zu dem auch solche über Wirtschaftsstraftaten und Handlungen gegen staatliche und gesellschaftliche Institutionen gehören. Ein eigener militärischer Teil des Strafgesetzbuchs regelt in 42 Artikeln Bestimmungen über von Soldaten begangene Delikte, die mit dem Militärdienst in Zusammenhang stehen.

Im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch wird in erster Linie eine Reihe von strafrechtlich relevanten Bestimmungen aufgehoben. Bemerkenswert und von über das eigentliche Strafgesetzbuch hinausgehendem Interesse sind vier Artikel, die sich in diesem Gesetz systemwidrig mit Delikten von internationaler Bedeutung befassen: Mit Versklavung und Sklavenhandel, Verführung zur gewerbsmäßigen Unzucht, Frauen- und Kindeshandel, Beschädigung und Gefährdung von Unterseekabeln, Verpestung von Meeresgewässern und Meerespiraterie. Außerdem werden im Einführungsgesetz einzelne Übergangsregelungen getroffen, was im übrigen auch für das ebenfalls mit abgedruckte Gesetz vom 22. Dezember 1969 über die vorübergehende Beibehaltung der Rechtskraft einiger bisheriger strafrechtlicher Vorschriften gilt.

Die von einem durch zahlreiche Publikationen zum Recht der Volksrepublik Polen wissenschaftlich hervorragend ausgewiesenen Sachkenner angefertigte Übersetzung erleichtert eine Gesamtübersicht über die gebotene Materie durch ein eingehendes Sach- und Stichwortregister, während einige Fußnoten den jeweiligen Text einer Bestimmung ergänzen oder erläutern.

Bad Godesberg

Hans Werner Bracht